

Beschlussfassung erfolgte
nicht rechtskonform, d.h.
die Einrichtung wurde nicht
beschlossen!!

Themenfeld: Studienangebote/Einrichtung von Studiengängen

Titel: Einrichtung des Studiengangs „Religionswissenschaft“ (B.A., Vollfach) zum WS 2016/17

Bezug: Vorlage Nr. XXVI/51

Der Akademische Senat beschließt

Der Akademische Senat stimmt der Einrichtung des Studiengangs „Religionswissenschaft“ (B.A., Vollfach) zu. Damit ist der Alternativantrag von Herrn Zimmermann abgelehnt. Die Einrichtung erfolgt zum Wintersemester 2016/17.

Abstimmungsergebnis:
AS-Beschluss-Nr.

14 Ja-Stimmen (bei 7 Ja-Stimmen für einen Alternativantrag)
8727 vom 20.01.2016 *)

*) Im unmittelbaren Anschluss an die Senatssitzung wurde Herr Scholz-Reiter von Mitgliedern des Akademischen Senats darauf hingewiesen, dass zu prüfen sei, ob die Beschlussfassung gemäß § 97 S. 8 BremHG i.V.m. § 11 Abs. 4 S. 1 Grundordnung der Universität Bremen rechtmäßig zustande gekommen ist. In § 11 Abs. 4 S. 1 Grundordnung der Universität Bremen heißt es: „Entscheidungen, die Lehre, Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrer/inne/n unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Stimmen des Gremiums auch der Mehrheit der Stimmen der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer.“

Diese Regelung, die in der Praxis bislang selten Relevanz hatte, hatte der Rektor zum Zeitpunkt der Abstimmung über den Antrag nicht im Blick. Er entschuldigt sich dafür.

Die Einrichtung eines Studiengangs berührt die Lehre unmittelbar. Daher bedarf eine Entscheidung der Mehrheit der Stimmen des AS und auch der Mehrheit der Stimmen der dem AS angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

Im Rahmen der Abstimmung wurde die Mehrheit der Stimmen des Gremiums für den Antrag A festgestellt. Die Stimmenzahl der dem AS angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Antrag A wurde hingegen nicht festgestellt.

Damit muss leider festgestellt werden, dass der Einrichtungsantrag für den Studiengang „Religionswissenschaft“ (B.A., Vollfach) abgelehnt ist. Auch der Alternativantrag ist mangels einfacher Mehrheit abgelehnt.

Der Einrichtung des Studiengangs „Religionswissenschaft“ (B.A., Vollfach) zum Wintersemester 2016/17 wurde vom AS nicht zugestimmt.

